

1 **Antrag an den Kreisvorstand, zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung**
2 **für den Kreisvorstand DIE LINKE. Altenburger Land**

3
4 Antragssteller: Ralf Plötner

5 Antrag: Geschäftsordnung des Kreisvorstandes DIE LINKE. Altenburger Land

6
7 **§1 Kreisvorstand**

8
9 (1) Der Kreisvorstand teilt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten untereinander
10 auf und versteht sich als ein kollektives Gremium.

11
12 (2) Er kann aus Angehörigen des Kreisverbandes einen oder mehrere
13 ehrenamtliche Geschäftsführer*innen bestimmen und Aufgaben an diese
14 delegieren.

15
16 (3) Der Kreisvorstand ist für die Mitglieder des Kreisverbandes unter der
17 Emailadresse rgeschaefsstelle@die-linke-altenburgerland.de erreichbar.

18
19 **§ 2 Sitzungen**

20
21 (1) Der Kreisvorstand trifft sich mindestens 10 Mal im Jahr in der
22 Kreisgeschäftsstelle oder in einer anderen barrierefreien Lokalität.

23
24 (2) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich, sofern der Kreisvorstand
25 nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

26
27 (3) Personalangelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu
28 behandeln.

29
30 (4) Alle Sitzungsteilnehmer*innen sind namentlich in der Niederschrift zu
31 erfassen.

32

33 (5)Die Termine der Vorstandssitzungen werden auf der Website ([https://www.die-](https://www.die-linke-altenburgerland.de)
34 linke-altenburgerland.de) veröffentlicht.

35

36 (6)Angehörige des Kreisverbandes können jederzeit Anträge an den
37 Kreisvorstand stellen. Um deren Beschlussfassung sicherzustellen, müssen
38 diese mindestens 2 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen

39

40 (7)Die Behandlung von Initiativ- und Dringlichkeitsanträgen kann nach maximal
41 einer Für- und einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

42

43 (8)Die Sitzungen des Kreisvorstandes dauern in der Regel zwei Stunden.

44

45

46 **§ 3 Rederecht und Beschlussfassung**

47

48 (1) Alle Angehörigen des Kreisverbandes haben auf den Sitzungen des
49 Kreisvorstandes Rederecht. Der Kreisvorstand kann Gästen zu einzelnen
50 Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

51

52 (2)Der Kreisvorstand kann zu Beginn der Behandlung einzelner
53 Tagesordnungspunkte Redezeiten festlegen.

54

55 (3)Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des Kreisvorstandes
56 erhalten. Dieses wird nach Beendigung eines Redebeitrages erteilt. Vor der
57 Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erhält auf Wunsch jeweils eine/
58 einer Fürredner*in und eine/einer Gegenredner*in das Wort. Danach wird
59 unmittelbar abgestimmt. Sollte es keine Gegenrede geben, ist der Antrag zur
60 Geschäftsordnung auch ohne Abstimmung angenommen. Zulässige
61 Geschäftsordnungsanträge sind:

62 - Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte,

63 - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,

64 - Antrag auf Redezeitbegrenzungen und oder -erweiterung,

65 - Antrag auf geheime Abstimmung,

- 66 - Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung,
- 67 - Antrag auf namentliche Abstimmung,
- 68 - Antrag auf Vertagung oder Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 69 oder einer Antragsberatung,
- 70 - Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Ende der Sitzung
- 71 - Antrag auf die Möglichkeit für eine persönliche Erklärung vom max. 2
- 72 Minuten, nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes

73

74 (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
75 gewählten Mitglieder anwesend sind.

76

77 (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

78

79 (6) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

80

81 (7) Besteht eine besondere Dringlichkeit und kann keine Sitzung einberufen
82 werden, so können Anträge auch im Online-Verfahren mit einer Frist von 24
83 Stunden gestellt und beschlossen werden. Zulässig ist dies nur, wenn ein
84 Antrag so formuliert ist, dass er mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet
85 werden kann. Um auch hier die Regeln der Beschlussfähigkeit zu wahren,
86 müssen sich mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder beteiligen. Wer
87 eine Online-Abstimmung aufruft, fertigt über das Ergebnis ein Protokoll, das
88 von der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen ist. Online-
89 Abstimmungen werden den Kreisvorstandsmitgliedern per SMS angekündigt.
90 Die Verwendung von Messenger-Diensten ist zulässig, sofern alle
91 Kreisvorstandsmitglieder darauf Zugriff haben.

92

93 **§ 4 Aufgaben des Kreisvorstandes**

94

95 (1) Der Kreisvorstand organisiert die politische Arbeit des Kreisverbandes.

96

97 (2) Der Kreisvorstand:

98

99 - Entwirft den Finanzplan und beschließt ihn.

100

101 - Gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verschiedenen
102 Gliederungen und Ebenen der Partei.

103

104 **§ 4a Sprecher*innen**

105

106 (1) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter*innen vertreten die Partei nach
107 außen.

108 (2) Sie sind zuständig für die Pressearbeit, für Pressemitteilungen und
109 Öffentlichkeitsarbeit.

110

111 **§ 4b Geschäftsführender Kreisvorstand**

112

113 (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand (bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung
114 und Schatzmeister/in) lädt zu den Sitzungen des Kreisvorstandes ein und
115 bereitet sie vor. Darüber hinaus kann er Eilentscheidungen zwischen den
116 Kreisvorstandssitzungen treffen; diese sind von der nächsten Sitzung des
117 kompletten Kreisvorstandes zu genehmigen.

118

119 **§ 4c Die/der Schatzmeister/in**

120

121 (1) Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und
122 materiellen Mittel des Kreisverbandes trägt die/der Kreisschatzmeister/in eine
123 besondere Verantwortung. Näheres regelt die Finanzordnung des
124 Landesverbandes sowie die Finanzsatzung und der Finanzplan des
125 Kreisverbandes.

126

127 (2) Die/Der Kreisschatzmeister/in hat für alle finanzielle Entscheidungen die über
128 den Finanzplan hinausgehen ein Vetorecht.

129

130 **§ 4d Niederschriften**

131

132 (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird aus den Angehörigen des Kreisvorstandes eine
133 Person zur Schriftführung bestimmt. Diese legt die jeweiligen Beschlüsse und
134 deren wesentlichen Diskussionsverlauf schriftlich nieder.

135

136 (2) Niederschriften nicht-öffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteilen sind getrennt
137 von denen der öffentlichen Sitzungen und Sitzungsteile abzulegen.

138

139 (3) Angehörige des Kreisverbandes haben das Recht auf Einsichtnahme der
140 öffentlichen Niederschriften.

141

142 **§ 5 Beschlussfassung**

143

144 (1) Diese Geschäftsordnung tritt bei ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist
145 den Angehörigen des Kreisverbandes zur Kenntnis zu geben.

146

147 Begründung:

148 Erfolgt mündlich.